

Abschlussbericht

Anlagen: Entwurf Finanzsatzung; Entwurf Wirtschaftsplan

Die Mitglieder der AG haben die o.a. Entwürfe in mehreren Sitzungen diskutiert und zusammengestellt. Besonders zu erwähnen sind die nachfolgenden Sachverhalte:

Finanzsatzung - § 4 Übergang bewegliches Vermögen

Aus Sicht der Mitglieder der AG bestehen zwei Alternativen, die jedoch unterschiedliche Auswirkungen auf die Liquidität der zu gründenden Anstalt entfalten.

Alternative – unentgeltlicher Übergang

Diese Alternative wurde bisher in allen gegründeten Anstalten gewählt.

Im Detail sieht die Abwicklung die folgenden Schritte vor:

Zum Zeitpunkt der Gründung wird bei den kommunalen Untersuchungsinstituten ein Restwert des Anlagevermögens ermittelt. Dieser Wert wird zunächst als Restbuchwert der Betriebs- und Geschäftsausstattung auf der Aktivseite der Bilanz der kommunalen Träger ausgewiesen.

Bei einem Vermögensübergang von den Institutsträgern auf die Anstalt wird ein Aktivtausch innerhalb der Trägerbilanz vorgenommen, das bedeutet, der Restwert des Anlagevermögens geht unter und wird stattdessen in gleicher Höhe als Position, „Beteiligung der Kommune (ehemaliger Institutsträger) an der Anstalt“ ausgewiesen. Der Gesamtwert der Aktivseite verändert sich durch diesen Aktivtausch bei den Institutsträgern nicht.

Der Posten „Beteiligung der Kommune an der Anstalt“ beinhaltet folglich sowohl den Anteil am Stammkapital als auch den anteiligen Wert der Vermögensübertragung.

In der Eröffnungsbilanz der Anstalt werden in der Höhe der von den Institutsträgern übertragenen Vermögenswerte ein Aktivposten „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ und eine Kapitalrücklage ausgewiesen. Die Regelung in § 3 Abs.1 der Finanzsatzung dient auch der Vermögenssicherung der Institutsträger.

Für den Fall der Auflösung der Anstalt wird der in der Kapitalrücklage ausgewiesene Betrag vorab an die bisherigen Träger der Untersuchungseinrichtungen erstattet, bevor es zu einer Verteilung auf alle Träger der Anstalt kommt. Bei dieser Variante erfolgt die Übertragung des Vermögens ohne Austausch von liquiden Mitteln.

Alternative – Übergang gegen Entgelt

In dieser Alternative erfolgt ein Verkauf des Sachanlagevermögens an die Anstalt. Die AöR würde die erworbenen Anlagegegenstände aktivieren. Eine Finanzierung erfolgt über ein Darlehen (Kapitalmarkt oder Anstaltsträger). Das Darlehen wäre entsprechend einem vereinbarten Zins- und Tilgungsplan zu bedienen. Die Höhe der Tilgung sollte sich an der Abschreibung für dieses Anlagevermögen orientieren.

Bei dieser Variante wird der Verzehr des eingebrachten Vermögens auch vollständig von den nutzenden Trägern aufgebracht. Bei der Auflösung der AöR würden dann alle Träger gleich behandelt.

Der Wert des beweglichen Vermögens beträgt nach den Ermittlungen der Arbeitsgruppe ca. 5,3 Mio €.

Die Finanzierung eines Darlehens in dieser Höhe bedeutet für die zu gründende AöR folgenden Aufwand, bei einer angenommenen Tilgung innerhalb von 10 Jahren:

Erfolgsplan

Jährliche Zinskosten von ca. 55.000 € (Kreditzinssatz 2%)

Vermögensplan

Die Höhe der Tilgung richtet sich nach der Abschreibung für das Sachanlagevermögen. Geschätzter Wert ca. 530.000 €.

Auswirkungen auf die Trägererstattungen

Bei der Alternative unentgeltlicher Übergang müssen die Untersuchungsamtsträger die Finanzierungskosten auch weiterhin tragen. Die nach dem Entwurf des Wirtschaftsplans fällig werdenden Trägererstattungen bleiben unverändert. Diese Variante wurde bisher bei allen Gründungen bevorzugt.

Bei der Alternative – entgeltlicher Übergang - erhalten die Untersuchungsamtsträger einen finanziellen Ausgleich für das eingebrachte Anlagevermögen, welcher über einen Kredit von der AöR refinanziert werden muss.

Der zusätzliche Aufwand für einen Kredit zehrt einen Teil der Liquidität auf. Dies kann in den Folgejahren zu einer Erhöhung der Erstattungen der Träger führen, da dieser Aufwand bei der Festschreibung der Trägererstattungen für 5 Jahre nicht berücksichtigt wurde.

Diese Variante belastet alle Träger in gleichem Umfang, da alle den Wertverzehr mitfinanzieren müssen und bei Auflösung der Anstalt sind keine Ansprüche mehr zu befriedigen. Bei einer Entscheidung für diese Variante muss der Entwurf der Finanzsatzung überarbeitet werden.

Wirtschaftsplan

Nach den vorgegebenen Rahmenbedingungen waren für den Entwurf des Wirtschaftsplans die Haushaltsdaten des Jahres 2012 zu Grunde zu legen.

Der beiliegende Entwurf enthält den aktuellen Stand der Haushaltsdaten für das Jahr 2012. Bei den Erträgen und Aufwendungen wurden die Proben der Stadt Herne berücksichtigt.

Als Bemerkung zu den Zahlen der Stadt Bochum ist anzufügen, dass sich das Ergebnis von 2,45 Mio Euro zusammensetzt aus 1,85 Mio Euro für den Lebensmittelbereich und 0,596 Mio Euro für den Umweltbereich. Diese Summe ist für fünf Jahre festgeschrieben.

Rückstellungen

Die aktuellen Ist-Daten und die Prognosen zu den unterschiedlichen Rückstellungen wurden als Orientierungswerte gesammelt. Eine verbindliche Ermittlung erfolgt zum Stichtag der Eröffnungsbilanz. Diese festgestellten Daten werden dann in die Eröffnungsbilanz aufgenommen.

Bei den bisherigen Anstaltsgründungen ist kein Geld geflossen. Vielmehr hat nur ein Tausch von Bilanzpositionen bei den Pensions- und ATZ-Rückstellungen stattgefunden. Dies sollte auch hier so gehandhabt werden.

Anders wird das Verfahren gesehen bei den Rückstellungen für nicht in Anspruch genommenen Urlaub und für geleistete Mehrarbeit. Hier müssen die Beschäftigten entweder vor AöR-Gründung ihre Zeiten vollständig abgebaut haben oder die bisherigen Träger die Ansprüche den Mitarbeitern auszahlen oder die Rückstellungen an die AöR auszahlen.

Anpassung der Erstattungen der Träger

Die von der AG Personal angesprochene jährliche Anpassung der Entgelte ist zum heutigen Zeitpunkt für die AG Finanzen nicht relevant, da die Aufstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans auf der Basis der Haushalte 2012 erfolgt. Bei der Diskussion hierüber muss jedoch der nach dem Entwurf des Wirtschaftsplans bestehende Gestaltungsspielraum durch in der Anstalt vorhandene freie Liquidität von 2 Mio € (1,1 Mio € bilanzielle Abschreibungen und 900.000 € aus internen Leistungsbeziehungen) berücksichtigt werden.